

Beschluss Nr.: **7.136/2020** **öffentlich**

Berichterstatte: **Bürgermeister**

Gegenstand der Vorlage

Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 11 a KiFöG LSA

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg beschließt den Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach § 11 a KiFöG LSA zwischen dem Landkreis Harz und der Stadt Ilsenburg.

Abstimmungsergebnis:

- 21 Anzahl der Mitglieder des Stadtrates
- 21 davon anwesend
- 21 Ja-Stimmen
 - Nein-Stimmen
 - Enthaltung
 - Mitglied des Stadtrates waren aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) gehindert an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken

Begründung

Nach dem im Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG) geregelten Finanzierungssystem sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise, kreisfreie Städte) die Adressaten des Betreuungsanspruches sowie der Sicherstellungsaufgabe. Die Gemeinden sind verpflichtet, ein nach Abzug der festen Landes- und Landkreismittel sowie der Kostenbeiträge der Eltern verbleibendes Defizit zu finanzieren (§§ 11, 12 ff KiFöG).

Nach § 11a Abs. 1 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt schließen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen mit den freien Trägern der Tageseinrichtungen ab. Dabei verhandeln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – also hier der Landkreis Harz - die Entgelte, welche die Defizitfinanzierungsverpflichtung der Gemeinden maßgeblich beeinflussen. Die Kommunen werden zwar an den Verhandlungen beteiligt, gleichzeitig obliegt bisher die endgültige Entscheidung dem Landkreis Harz. In der Folge fallen die Aufgaben der Struktur- und Planungsverantwortung und der Finanzierungsverantwortung auseinander. Solch ein Auseinanderfallen der Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung sollte grundsätzlich vermieden werden, da es keine Anreize für ein wirtschaftliches und sparsames Verwaltungshandeln bietet.

Der Landkreis Harz strebt nun an, dass die Vereinbarungen über die Leistung, Qualität und Entgelte durch die kreisangehörigen Kommunen abgeschlossen werden können. Dafür wird vom Landkreis Harz eine Zweckvereinbarung ausgearbeitet, welche die Aufgabenübertragung regelt. Seitens der Stadtverwaltung wird der

Vorschlag des Landkreises aus den o. g. Gründen befürwortet. Erforderlich für die Wirksamkeit ist nach § 45 Abs. 2 Nr. 17 KVG LSA eine Beschlussfassung durch die jeweiligen Vertretungen.

Die Schreiben des Landkreises Harz vom 15.10.2020 und 20.10.2020 sind als Anlage der Beschlussvorlage beigelegt.

Der Stadtrat der Stadt Ilsenburg hat sich bisher immer dafür eingesetzt, die Kompetenz der Zuständigkeit für die Vertragsabschlüsse zurückzuerlangen. Nur dadurch ist ein direkter Einfluss auf die Betriebskosten der Einrichtungen möglich. Deshalb hatte sich die Stadt auch an der Verfassungsbeschwerde gegen die Gesetzesänderung beteiligt, die jedoch leider erfolglos war. Durch Landrat Balcerowski war bereits angekündigt worden, über den Weg einer Zweckvereinbarung dennoch faktisch zum gewünschten Ergebnis zu gelangen.

Gesetzliche Grundlagen

§ 45 Abs. 2 Nr. 17 KVG LSA

Loeffke
Bürgermeister